

da versammelten sich schon wenige Monate darauf Abgeordnete zu einer gemeinsamen Berathung, worin man sich über ein Gemeinbekenntniß von 51 Artikeln vereinigte. Was so bei allen frühern Reformationen nach Jahrzehnden der Prüfung, der Versuchung Schlüsselstein der Bewegung wurde, das ist hier umgekehrt zum Grundsteine derselben gelegt worden. Warme, enthusiastische Freunde der neuen Bewegung haben dies Verfahren getadelt, und zwar um so mehr, weil es bei jener Versammlung an gründlich durchgebildeten Theologen fehlte, deren Anwesenheit, wenn man ihnen auch nicht die alleinige Entscheidung überlassen möchte, doch jedenfalls wünschenswerth gewesen wäre. Ich sage das nicht, um den Leitern jener Versammlung einen Vorwurf daraus zu machen. Wohl möchte das Bedürfniß der Einigung durch eine Glaubensformel vorliegen. Allein die Folge hat gelehrt, daß bald darauf wesentliche Spaltungen der neuen Religionspartei in zwei Hauptrichtungen eintraten, von denen die eine, obwohl in schwacher Minorität, auf streng christlichem Boden, als die andere fußt. Aber auch bei dieser letztern sind bereits wieder Spaltungen eingetreten. Unter diesen Umständen konnte bei der Staatsregierung kein Zweifel darüber sein, daß diese Angelegenheit zu einer definitiven Beschlußfassung noch nicht reif sei. Diese Ansicht hat im Hauptwerke auch die Billigung der Deputation gefunden, obgleich sie meint, daß die Angelegenheit der Neu-Katholiken wenigstens in so weit für reif zu halten sei, daß jene Vorfrage zu bejahen sei. Die jenseitige Kammer ist in dieser Frage ebenfalls der Regierung beigetreten. Der Deputationsbericht sagt: „Die Neu-Katholiken behaupten mit Bestimmtheit, Christen zu sein. Und dies ist von Niemandem zurückgewiesen worden.“ — Was hier gesagt wird, ist vollständig richtig. Bei der Berathung wurden indeß von einem hochachtbaren geistlichen Mitgliede der jenseitigen Kammer und von denen, welche eine warme Theilnahme für die Sache bezeugt hatten, mehrere erhebliche Bedenken gegen die neuen Glaubenssätze bemerklich gemacht, und wenn einer derselben die Neu-Katholiken entschieden für Christen ansehen zu müssen erklärt, so fügt er doch hinzu, daß gerade das Specifische des Christenthums sehr mangelhaft in ihren Lehrensätzen ausgedrückt sei. Findet also hierin Uebereinstimmung der Staatsregierung statt, so würde ich den abweichenden Tdeengang, den die Deputation genommen hat, nicht hervorgehoben haben, wenn ich hierin nicht den Schlüssel zu allen ihren fernern practischen Anträgen erblickte. In der That, wenn man zugeben muß, daß schon die Zeit gekommen ist, um in der Sache einen festen Beschluß zu fassen, so stellen sich die Folgen, die die Deputation daraus gezogen hat, als begründet dar, und es würde ihnen nichts entgegenzuhalten sein, wenn ich über die Prämisse einverstanden sein könnte. Der zweite Gegenstand, dessen ich kurz gedenke, ist die Erklärung über das bisherige Verfahren der Regierung in dieser Sache. Die Deputation bemerkte, es seien ihr Bedenken beigegeben. Auf Seite 726 und 727 ihres Berichtes bin ich mit dieser Beleuchtung bis auf den Schlußsatz vollkommen einverstanden. Die Darstellung ist mit juristischer Treue und Gewissenhaftigkeit abgefaßt, die Folgerungen sind wichtig. Allein wenn nun nach der Darstellung

der Sachlage hierdurch die Bedenken der Deputation für gerechtfertigt erkannt werden, so berge ich nicht, daß ich den Beweis für diese Schlußfolge in dem Berichte nicht finde. Es ist vollkommen richtig, daß der erste Entwurf der Verfassungsurkunde, wie §. 32 vorgelegt war, die Absicht der Staatsregierung aussprach, „daß jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden sollte“. Allein die Stände verstanden sich darüber nicht ein, sie fanden es zweifelhaft und beantragten einen Zusatz, der bestimmen sollte, „daß ihnen nur die Hausandacht freistehe.“ Die Regierung erwidert, es sei dies nicht ihre Absicht gewesen, sie haben auch Privatculte darunter begriffen. Darauf ließen die Stände jenen Nachsatz zwar fallen, beantragten aber eine Fassung, wodurch jeder Zweifel abgeschnitten wurde. Früher hieß es nämlich so: „Jedem Landesbewohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt, in so fern er nicht durch die Ausübung des letztern ein Gesetz verletzt oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht“. Nunmehr aber, nach der neuen Fassung so: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt“. Damit aber jeder Zweifel hierüber schwinde, fügten sie noch hinzu, daß durch die neue Fassung das Emporkommen neuer Secten ohne gesetzliche Erlaubniß gehindert werden sollte. Nun in der That, die Staatsregierung hält diese Vorschrift für völlig klar, zweifellos. Das Bedenken der Deputation findet lediglich seine Rechtfertigung im Entwurfe. Möchten Sie es aber gutheißen, wenn die Regierung sich ihrerseits zu ihrer Rechtfertigung wegen Ueberschreitung eines Gesetzes auf den ursprünglichen Entwurf bezöge? Denken Sie sich den umgekehrten Fall, daß ein Organ der Staatsregierung angegriffen würde. Stände ihm nun keine andere Waffe zu Gebote, als die Erklärung, daß es zwar dem Gesetze entgegengehandelt hätte, aber doch dem ursprünglichen Entwurfe gemäß, mit welchem Muthe und Gewissen würde ein Organ der Staatsregierung hier stehen? Doch muß ich der Deputation die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie obiges nur als Zweifels-, nicht als Entscheidungsgrund hingestellt hat. Sie beschränkt sich, zu sagen, es habe ihr wünschenswerth geschienen, daß die Regierung sich gestattet haben möchte, den Deutsch-Katholiken Mehreres, ihnen den Mitgebrauch der evangelischen Kirchen zu bewilligen. Diese Stelle, meine Herren, läßt eine mehrfache Auslegung zu. Ich deute sie aber so, wie mir scheint, daß sie die Deputation verstanden hat. Nämlich so: allerdings habe der klare Buchstabe der Verfassungsurkunde der Regierung hierbei entgegengestanden, allein unter den vorwaltenden Umständen hätte sie wohl davon abgehen können, die Stände würden dies gewiß nachträglich für gerechtfertigt angesehen haben. Man nennt das parlamentarisch eine Indemnitätsbill. Dergleichen werden in andern Ständeversammlungen allerdings zum Theil häufig bewilligt. Ich stelle aber anheim, ob die sächsische Ständeversammlung dazu so ge-